

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich. Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht.

Durch das FM-GwG ergibt sich ein redaktioneller Anpassungsbedarf in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute (ZAPV), weil diese in Prüfungsmodul 6 von Teil II der Anlage einen Verweis auf die §§ 40 ff Bankwesengesetz (BWG) enthält. Die bisher in den §§ 40 ff BWG geregelten Sorgfalts- und Meldepflichten von Kredit- und Finanzinstituten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung werden nunmehr aber im FM-GwG normiert. Vorliegende Novelle dient der Aktualisierung dieses Verweises. Bei dieser Gelegenheit werden auch veraltete Verweise auf EU-Verordnungen in der Anlage zur ZAPV aktualisiert.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3):

In § 3 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt. Gemäß § 42 Abs. 1 FM-GwG tritt das FM-GwG grundsätzlich mit dem 1. Jänner 2017 in Kraft und ist von Zahlungsinstituten mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr daher erstmals im Geschäftsjahr 2017 anzuwenden. Daher sieht § 3 vor, dass die Anlage in neuer Fassung erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 30. Dezember 2017 enden. Auch für Rumpfgeschäftsjahre und vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre richtet sich die Wahl der zu verwendenden Anlage danach, ob das betreffende Geschäftsjahr nach dem 30. Dezember 2017 endet.

Zu Z 2 (Teil I der Anlage):

Es wird nun auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer aktuellen Version verwiesen.

Zu Z 3 (Prüfmodul 6 im Teil II der Anlage):

Dieses Prüfmodul bezog sich bisher auf die Einhaltung der §§ 40 ff BWG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006. Beide Verweise sind aktualisierungsbedürftig und werden auf die entsprechenden Nachfolgebestimmungen umgestellt. Die Novellierung des Prüfmoduls entspricht der Novellierung des § 25 Abs. 3 ZaDiG durch das FM-GwG.